



# **1. Änderung der Satzung**

**über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren auf den Märkten**

**in der Gemeinde Stolzenau**

**( Marktgebührensatzung )**

**Aufgrund der §§ 6, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes ( NKAG ) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der § 67,68 und 69 der Gewerbeordnung ( GewO ), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgende 1. Änderung der Marktgebührensatzung beschlossen.**

## § 1

Der § 2 - Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Wochenmarkt wird eine Pauschgebühr für die Stromentnahme erhoben. Die Gebühr beträgt pro Markttag

2,50 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Jahrmärkte beträgt wie folgt:

a) Autoscooter	je qm	0,20 €
b) Kinderkarussell, Kinderautoscooter	je qm	0,35 €
c) Rund-, Hochfahr- und ähnliche Geschäfte	je qm	0,35 €
d) Schießhallen, Ballwerfen; Pfeilwerfen; Automaten	je qm	0,75 €
e) Verlosungen	je qm	1,00 €
f) Kraftmesser u.ä. Einrichtungen	je qm	1,00 €
g) Verkaufs-, Spielzeug,- Speiseeis, Süßwarenstände	je qm	0,75 €
h) Verzehrstände	je qm	2,00 €
i) Getränkebude	pauschal	25,00 €
j) Schank- und Re- staurationsflächen bzw. -zelte	je qm	0,90 €
k) Ausstellungszelte	je qm	0,20 €

- (3) Für die Werbung der Jahrmärkte, insbesondere die Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 15,-- € erhoben.

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Stolzenau, den 11.07.2001



Gemeinde Stolzenau  
In Vertretung

*Junker*  
Junker

Allgemeiner Vertreter des  
Bürgermeisters